

Statuten Feuerwehrverein Celerina

I. Name, Sinn und Zweck

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen "Feuerwehrverein Celerina" besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Celerina. Kontaktadresse ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

Artikel 2 – Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt:

- den Zusammenhalt der aktiven und ehemaligen Feuerwehrangehörigen und die Pflege der Kameradschaft.
- die Unterstützung von ausserdienstlichen Anlässen der Feuerwehr.
- je nach Möglichkeit die Pflege von antikem Feuerwehrmaterial (Uniformen, Ausrüstung & Fahrzeuge).
- die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens und Bevölkerungsschutzes im weitesten Sinn.
- die Förderung der Jugendfeuerwehr und des Nachwuchses.
- solidarische und finanzielle Soforthilfe bei Unfall/Tod eines Feuerwehrkameraden im Einsatz oder Übung.
- kulturelle und gesellige Anlässe.

II. Mitgliedschaft und Finanzielles

Artikel 3 – Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven oder ehemaligen Feuerwehrangehörigen
- aktiven oder ehemaligen Jugendfeuerwehrangehörigen
- politisch oder sachlich interessierten Privatpersonen
- Gönnern (juristische oder natürliche Personen)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden vom Vorstand entschieden.

- Als Rekursinstanz ist die Hauptversammlung abschliessend zuständig.
- Als Ausschlussgründe gelten die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen sowie die Schädigung von Vereinsinteressen.
- Das Aufnahmegesuch hat mittels Beitrittserklärung zu erfolgen.
- Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 5 – Finanzielles

Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Das Rechnungsjahr dauert von Januar zu Januar.

Folgende Abstufungen der Mitgliederbeiträge:

- aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr (0.–)
- Erwachsene (50.–)
- Lehrlinge und Studenten (bis 21 Jahre) (25.–)

III. Organe

Artikel 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

Artikel 7 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zum voraus in schriftlicher Form an die Mitglieder.

Ordentliche Traktanden der Hauptversammlung sind:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht
- Mutationen (Eintritte, Austritte, Bestand)
- Jahresrechnung und Jahresbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder (min. 10 Tage vor der HV dem Vorstand einzureichen)
- Varia

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Mindestens ein Vorstandmitglied muss aktives Feuerwehrmitglied sein (in der Regel ein Offizier). Die Amtsperiode für die Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Artikel 9 – Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- Der Vorstand verfügt über die Kredite im Rahmen des genehmigten Budgets.
- Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Er zeichnet mit der Unterschrift des Präsidenten und derjenigen des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- Der Präsident führt den Vorstand leitet die Hauptversammlung.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Vizepräsident führt die Korrespondenzen des Vereins und er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und das Führen der Mitgliederliste.
- Der Aktuar führt die Protokolle der Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen.
- Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt darüber Buch, das an der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10 – Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung zur treuhänderischen Verwaltung zu hinterlegen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in den Besitz der Feuerwehr über und ist zweckgebunden für die Jugendfeuerwehr zu verwenden.

Artikel 11 – Statutenbeschluss / -änderungen

Die Statuten können an der Hauptversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert oder beschlossen werden.

Celerina, den 29. Februar 2020

Der Präsident:



Daniel Büchi

Der Vizepräsident:



Raphael Bauer

Die Aktuarin:



Ramona Molinari

Der Kassier:



Marco Howald